



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 24 vom 17.11.2017**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Wasserrecht; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich Neustadt a.d.Donau über die Einleitungsstellen E1 bis E21 in verschiedene Vorfluter d.d.St.Neustadt, Erörterungstermin</b>	<b>204</b>
<b>Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Antrag der Stadtwerke Abensberg auf Erteilung einer gehob. Erlaubnis für das Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Abensberg</b>	<b>205</b>
<b>Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Mainburg und der Gemeinde Volkenschwand</b>	<b>206</b>
<b>Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches der Sparkasse Kelheim</b>	<b>207</b>



## Bekanntmachungen des Landratsamtes

Nr. 44-641-N 7

### **Wasserrecht;**

**Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich Neustadt a.d.Donau über die Einleitungsstellen E 1 bis E 21 in verschiedene Vorfluter durch die Stadt Neustadt a.d.Donau**

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 02.11.2017**

Die Stadt Neustadt a.d.Donau hat mit Schreiben vom 09.05.2017 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1 i.V.m. 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitungen von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Stadt Neustadt a.d.Donau einschl. Randbereiche über die Einleitungsstellen E 1 bis E 21 in die Ilm, in Gräben, in Seen und in Nebenarme der Abens, beantragt. Die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, lagen vom 19.6.2017 bis 18.07.2017 bei der Stadt Neustadt a.d.Donau und beim Landratsamt Kelheim öffentlich aus. Während der Einwendungsfrist wurden Einwendungen erhoben. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin

### **am Mittwoch, 06. Dezember 2017, Beginn 9.00 Uhr im Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, Großer Sitzungssaal EG.56**

mit dem Träger des Vorhabens, den beteiligten Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind die Betroffenen, die Vertreter des Antragstellers, die beteiligten Behörden sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Post  
Regierungsrat

**Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 17. November 2017  
Az. 44-641-AB 1**

**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**  
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes  
vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

**Antrag der Stadt Abensberg – Stadtwerke Abensberg, Bad Gögginger Weg 2,  
93326 Abensberg, auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten  
gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Abensberg auf dem Grundstück  
Fl.-Nr. 1300/8 Gemarkung Abensberg in die Abens**

**Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c Abs. 1 des Ge-  
setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2, 2. Halbs. des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt  
geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749).

Die Stadtwerke Abensberg beantragen mit Antrag vom 30.03.2017, ergänzt durch  
die Schreiben vom 25.04.2017 und vom 30.08.2017, die erneute Erteilung einer ge-  
hobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten gesammelter Abwässer aus der  
Kläranlage Abensberg in die Abens. Die bisherige gehobene Erlaubnis war bis  
31.12.2016 befristet und wurde seither in Form einer beschränkten Erlaubnis, zuletzt  
bis 31.12.2017, weiter erteilt.

Neben der Erlaubnis ist nach §§ 3a bis 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglich-  
keitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i.V.m § 74 UVPG i. d. F. vom 20.07.2017  
(BGBl I S. 2808) i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG, für das Vorhaben im  
Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Schutzkriterien  
der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige  
Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchfüh-  
rung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Um-  
weltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund der Vorprüfung unter Be-  
rücksichtigung der unter Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, keine erhebli-  
chen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekanntge-  
macht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht  
(Zimmer HA 007), Hemauer Straße 48 a, 93309 Kelheim, Tel. 09441/207-4415, ein-  
geholt werden.

Kelheim, 06.11.2017  
Landratsamt:

Post  
Regierungsrat

21 – 022

**Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Mainburg und der Gemeinde Volkenschwand, Landkreis Kelheim, vom 15. November 2017**

Aufgrund Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Kelheim folgende

**Verordnung:**

§ 1

Aus dem Gebiet der Gemeinde Volkenschwand, Landkreis Kelheim, werden die Flurstücke

568/1	Fläche:	34 m <sup>2</sup>
568/2	Fläche:	139 m <sup>2</sup>
567/1	Fläche:	40 m <sup>2</sup>
567/2	Fläche:	294 m <sup>2</sup>
565/2	Fläche:	150 m <sup>2</sup>
565/3	Fläche:	3 m <sup>2</sup>

Summe: 660 m<sup>2</sup>

der Gemarkung Großgundertshausen aus- und in das Gebiet der Stadt Mainburg, Gemarkung Sandelzhausen, eingliedert.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Kelheim, den 15. November 2017  
Landratsamt Kelheim

Heuberger  
Regierungsdirektorin

## Sonstige Mitteilungen

### **Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch wurde durch Beschluss der Kreissparkasse Kelheim vom 07.11.2017 gem. Art.39 AGBGB für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 04.08.2017 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von 3 Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

Sparkassenbuch:

#### **Nr. 3404186094 lautend auf Christian Pitlik**

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang im Schalterraum der Kreissparkasse Kelheim und durch Veröffentlichung im zuständigen Amtsblatt gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Kreissparkasse Kelheim bekannt gemacht.

KREISSPARKASSE KELHEIM